

**Bekanntmachung der Gemeinde Zirchow
zum Beschluss Nr. GVZi-0186/21 vom 07.07.2021
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet am Flughafen“ der
Gemeinde Zirchow für das Flurstück 216/15 (teilweise), Flur 1, Gemarkung Kutzow und
das Flurstück 1/20 (teilweise), Flur 3, Gemarkung Kutzow**

1.

Für das im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Kutzow
Flur	1
Flurstück	216/15 (teilweise)
Fläche	ca. 5.000 m ²

Gemarkung	Kutzow
Flur	3
Flurstück	1/20 (teilweise)
Fläche	ca. 7.000 m ²

Beschließt die Gemeinde Zirchow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet am Flughafen“ der Gemeinde Zirchow.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände des örtlichen Flughafens. Die Gewerbefläche soll in der Bauflucht des Terminalgebäudes, östlich davon entstehen. Südlich grenzt direkt der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Zirchow an.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Gewerbegebietes zur Ansiedelung stiller Industrie mit Zugang zur Land- und Luftseite auf der Fläche.

3. Sachdarstellung

Der Eigenbetrieb Flughafen Heringsdorf GmbH des Landkreises Vorpommern-Greifswald möchte Dritten kreiseigene Flächen zur Verfügung stellen, um dort bauliche Anlagen für Betriebsstätten und Bürogebäude zu errichten. Alle baulichen Maßnahmen sollen mit einer maximalen Höhe von 8,00 m und unter Berücksichtigung des Bundesimmissionsschutzgesetzes umgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung wird über die direkt angrenzende Kreisstraße K 43 organisiert.

4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow weist den Planbereich derzeit als Flughafenfläche aus. Dies ist im parallel beantragten Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern und entsprechend als Gewerbegebiet (Ge) auszuweisen.

5. Kostenübernahme

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 in 17438 Greifswald, zu übernehmen.

6. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

7.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Wendlandt
Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.07.2021

